

**Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld, für die Friedhöfe
St. Lamberti, St. Jakobi und „An der Marienburg“**

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung (FO) vom 20.10.2008 -Wahlrasengräber-

1.) in § 13:

i) Rasengräber im Bereich der Wahl-Doppel- und Familiengräber (DG / FG), die keine Stillen Reihengräber sind, incl. der üblichen Namensplatten für Stille Gräber. Evtl. vorhandene Grabmale und der Bewuchs müssen durch die Angehörigen abgeräumt werden. Vorhandene Doppel- und Familiengräber können unter Zahlung der festgesetzten Gebühr ebenfalls auf Antrag in Stille Gräber umgewandelt werden. Für Verstorbene, die bei Umwandlung bereits mehr als 20 Jahre verstorben sind, werden keine Namensplatten mehr durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann dennoch eine Platte gegen Zahlung der Gebühr verlegt werden, sofern die Verstorbenen noch nicht länger als 30 Jahre verstorben sind.

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 20.10.2008

1.) § 1, Abs. I. 2:

g.) Wahlgrab als Stilles Rasengrab pro Grabstelle 2.000,00 € für 30 Jahre incl. Namensplatte für jeden Verstorbenen. Soll auf einer Grabstelle eine zweite Urne beigesetzt werden, so ist für die zweite Namensplatte zusätzlich ein Betrag von 200,00 € fällig.

und:

2.) § 1, Abs. I. 2, III:

- Stilles Wahl-Rasengrab pro Jahr und Grabstelle 70,00 € bei Verlängerung

(alle vorhandenen Grabstellen müssen verlängert werden);

ebenfalls bei Umwandlung eines Pflegegrabes in ein Stilles Grab ist diese Gebühr zu entrichten. Evtl. Überzahlungen aus lfd. Nutzungsrechten können anteilmäßig angerechnet werden. Sollen Namensplatten gem. FO § 13i, letzter Satz, verlegt werden, so ist auch hierfür ein Betrag von 200,00 € pro Platte fällig.

Sollen Urnen in einem dieser DG oder FG beigesetzt werden, gilt die gleiche Regelung ebenfalls.

- Bei Stillen einstelligen Wahlgräbern für eine Erdbeisetzung oder zwei Urnenbeisetzungen fallen Ausgleichsgebühren von 70,00 € pro Jahr an.

Pflege-Einzelgräber in allen Formen (Erd- Urnen- oder Kindergräber) können nicht in Rasengräber umgewandelt werden.

Coesfeld, den 15.11.2010

- Der Kirchenvorstand St. Lamberti -

Kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt

am 6. Dezember 2010 unter den Aktenzeichen:

626-110-665/2008 und 626-110-666/2008